

## Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

über den geschützten Landschaftsbestandteil OL-S 2

"Wäldchen am Pophankenweg"

in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Oldenburg

vom 24.04.1987

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140), sowie der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl., S. 103), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die Waldfläche und das Teichgelände auf den Flurstücken 4265/11, 4266/11 sowie teilweise auf den Flurstücken 3568/11 und 2670/11, Flur 1, Gemarkung Oldenburg, am Pophankenweg wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Das Gebiet ist unter der Nr. OL-S 2 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg eingetragen.
- (2) Die genaue Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 1 000, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze ist dort durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 10 700 m<sup>2</sup>.

### § 2

#### Schutzzweck

Das Gebiet besteht aus einem ungenutzten, standorttypischen, feuchten Birken-Eichen-Altbestand mit größeren Totholzanteilen und naturnaher Bodenvegetation sowie geschlossenen Erlensäumen entlang der Ofenerdieker Bäke und einem ungenutzten Teich. In seiner Funktion als Lebens- und Rückzugsraum einer an feuchte Wandstandorte angepassten Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere zahlreicher Kleinvogelarten, trägt das Gebiet zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten Bereich bei. Es belebt und gliedert das Ortsbild und verbessert das Kleinklima. Zweck der Satzung ist es, die dadurch bedingte Schutzwürdigkeit des Gebietes zu erhalten und durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern.

### § 3 Verbote

Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteils sind folgende Handlungen untersagt:

- a) das Gebiet außerhalb des Weges zwischen der Brücke über die Ofenerdieker Bäke und Pophankenweg zu betreten,
- b) die vorhandene natürliche Gehölz-, Boden- und Teichvegetation zu schädigen oder Pflanzen- und Pflanzenreste, auch abgestorbene, zu entnehmen sowie Pflanzen künstlich einzubringen,
- c) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten oder Tiere künstlich einbringen,
- d) die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
- e) Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen, insbesondere Bodenauffüllungen und Bodenentnahmen,
- f) den Grundwasserspiegel künstlich abzusenken,
- g) Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel aufzubringen,
- h) Hunde frei laufen zu lassen,
- i) bauliche Anlagen aller Art, auch baugenehmigungsfreie, zu errichten,
- j) ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
- k) zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
- l) Gegenstände abzulagern sowie Abfälle einzubringen, ausgenommen auf dem jeweiligen Grundstück anfallende, verrottbare forstliche Abfälle.

### § 4 Freistellungen

Folgende Handlungen sind erlaubt:

- a) abweichend von § 3 a) das Betreten durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das Betreten zur Erledigung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige der Naturschutzbehörde und der von ihnen beauftragten oder anderen Behörden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- b) abweichend von § 3 b) die bisher übliche Bestandspflege durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte des Flurstücks 3568/11 auf diesem Grundstück im Sinne der nachhaltigen Förderung eines naturnahen Laubwaldes mit höchstens sporadischer Einzelstamm-Nutzung unter besonderer Beachtung der ortsbildprägenden Funktion des Bestandes,

- c) Handlungen im Interesse der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und die Unterhaltung des Weges,
- d) unbeschadet besonderer jagdrechtlicher Einschränkungen die Ausübung der Jagd.

#### § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung der schutzwürdigen Funktionen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind bei Bedarf gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig, insbesondere Maßnahmen zur Verjüngung des naturnahen Laubholzbestandes unter gleichzeitiger Förderung markanter Einzelbäume. Die Maßnahmen werden rechtzeitig vorher angekündigt und sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden. Auf Antrag kann ihnen gestattet werden, selbst für diese Maßnahmen zu sorgen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 der Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 2 NGO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 DM geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, 24.04.1987

Milde  
Oberbürgermeister

Wandscher  
Oberstadtdirektor